

Entwurfsbüro:

Materialbedarf und Transportgewicht

Projekt

Objekt / Teilobjekt

Lfd. Nr.	Plan-Pos. Nr.	Materialbezeichnung	ME	Gew. je Einheit in t	Menge insges.	Gew. der Gesamtmenge in t

Best.-Nr. 06352/3 Blatt 6 VEB Vordruck-Leitverlag Weimar

Anordnung Nr. 2*
über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumschatz.

Vom 14. Januar 1959

Auf Grund des § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBl. I S. 326) wird zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumschatz (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

ä 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Kredit für die planmäßige Warenbewegung

(1) Kredit für die planmäßige Warenbewegung wird na di vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel — unter Beachtung der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) — zur Finanzierung richtsatzgebundener Handelswarenbestände gewährt. Übersteigen die eigenen Umlaufmittel die im Plan vorgesehene Höhe, so ist der Mehrbetrag bis zu seiner Abführung oder anderweitigen zweckgebundenen Verwendung voll zur Finanzierung der Bestände zu verwenden.

* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 81 d. GBl.)

(2) Die ständig vorhandenen Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen sind zur Finanzierung der Bestände einzusetzen.

(3) Für die volkseigenen Konsumgütergroß- und -einzelhandelsbetriebe ist der planmäßige Kreditanteil im Warenfinanzierungsplan auf der Grundlage des planmäßigen Jahresdurchschnittsbestandes an Handelsware festzulegen. Der Anteil der planmäßigen Kredite und der ständig vorhandenen Verbindlichkeiten an der Finanzierung des planmäßigen Jahresdurchschnittsbestandes an Handelsware beträgt 70 %.

(4) Für die konsumgenossenschaftlichen Handelsbetriebe ist der planmäßige Anteil der eigenen Mittel und kurzfristigen Kredite an der Finanzierung der planmäßigen Bestände an Handelsware von der Bank in Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften jährlich neu festzulegen. Im Rahmen dieser Festlegung haben die konsumgenossenschaftlichen Handelsbetriebe in ihren Plan die Akkumulation ihrer eigenen Mittel aufzunehmen.

(5) Kredit zur Finanzierung der planmäßigen Warenbewegung ist dem Betrieb ohne Begrenzung durch ein Kreditlimit zur vollen Bezahlung der im Rahmen des Planes bzw. über den Plan hinaus eingekauften oder vorhandenen Waren, die zur Erfüllung und Übererfüllung des Warenumsatzplanes notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Die Bank hat das Recht, den Großhandelsgesellschaften die Kredite getrennt für einzelne Warenbranchen zu gewähren.

(6) Kredit zur Finanzierung der planmäßigen Warenbewegung kann dem Betrieb auch für Forderungen während der Einreichungsfrist der Verrechnungsdokumente und für unterwegs befindliche Erlöse gewährt werden.